



**BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT**

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Organisationseinheit: BMG - II/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)
Sachbearbeiter/in: Mag. Irene Hager-Ruhs
E-Mail: irene.hager-ruhs@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4219
Fax: +43 (1) 71344041475
Geschäftszahl: BMG-91802/0002-II/A/2/2012
Datum: 23.10.2012
Ihr Zeichen: BKA-602.040/0014-V/1/2012

V@BKA.GV.AT

Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2012

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf den im Betreff genannten Entwurf erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

1. Zum Entwurf:

Zu Art. 1 (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz):

Zu § 2:

In § 2 Abs. 1 Z 1 wird festgelegt, dass jenes Verwaltungsgericht zuständig ist, in dessen Sprengel die Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, ihren Sitz hat. Dies bedeutet, dass in jenen Fällen, in denen im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung derzeit der Bundesminister erste und letzte Instanz ist, das Verwaltungsgericht im Land Wien zuständig wäre.

Auf Grund der Materiengesetze ist der Bundesminister für Gesundheit erste und letzte Instanz in zahlreichen Verfahren, wie beispielsweise Eintragungsverfahren in Berufslisten nichtärztlicher Gesundheitsberufe (Psychotherapiegesetz, Psychologengesetz, Musiktherapiegesetz, Kardiotechnikergesetz), Berufszulassungsverfahren in den nichtärztlichen Gesundheitsberufen (z.B. GuKG, MTD-Gesetz, MMHmG, MABG, SanG etc.). Jährlich werden allein in diesen Materien ca. 3.500 erstinstanzliche Verfahren durchgeführt. Für diese wird künftig eine Beschwerdemöglichkeit an das Verwaltungsgericht im Land Wien bestehen.

Zu § 7:

Im ersten Satz wäre vor dem Wort „Landesverwaltung“ einmal das Wort „der“ zu streichen.

Zu § 15:

Nach § 15 VwGVG soll die Behörde 1. Instanz durch eine Beschwerdevorentscheidung nunmehr in Erweiterung zu den bisherigen offen stehenden Erledigungsmöglichkeiten auch den angefochtenen Bescheid binnen zwei Monaten erneut abweisen (allenfalls mit einer ergänzten Begründung) können. Das ho. Ressort möchte den „Mehrwert“ dieser Entscheidungsbefugnis im Hinblick auf die mögliche Verlängerung der gesamten Verfahrensdauer hinterfragen.

Zu § 16:

Gemäß § 16 soll die Behörde in Verfahren über Beschwerden über die Verletzung der Entscheidungspflicht folgende Möglichkeiten haben:

- Erlassung des Bescheides innerhalb von drei Monaten (Abs. 1)
- Angabe, warum eine Verletzung der Entscheidungspflicht nicht vorliegt (Abs. 1)
- Absehen von der Nachholung des Bescheides (Abs. 2)

Zu der drittgenannten Option ist kritisch anzumerken, dass nicht nachvollziehbar ist, weshalb es vom „Wollen“ der Behörde abhängt, ob diese ihrer Entscheidungspflicht nachkommt, zumal gemäß § 34 Abs. 6 das Verwaltungsgericht im Rahmen seines Erkenntnisses in Fällen der Verletzung der Entscheidungspflicht die Behörde beauftragen kann, den versäumten Bescheid innerhalb von acht Wochen zu erlassen, wenn auch unter Zugrundelegung einer von diesem festgelegten Rechtsanschauung.

Zu § 34:

§ 34 Abs. 1 und 2 legt jene Fälle fest, in denen das Verwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden hat. Nach ho. Ansicht umfasst diese Regelung – entgegen Art. 130 Abs. 4 erster Satz B-VG sowie dem zweiten Satz der Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf – nicht die uneingeschränkte meritorische Entscheidung durch das Verwaltungsgericht in Verwaltungsstrafsachen.

Unklar ist auch, wodurch sich § 34 Abs. 1 und Abs. 2 erster Satz unterscheiden: Abs. 1 setzt Art. 130 Abs. 4 zweiter Satz B-VG wörtlich um. Abs. 2 erster Satz, der ebenfalls eine verpflichtende meritorische Entscheidung durch das Verwaltungsgericht normiert („hat“), zielt ebenso auf die Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens ab, macht diese aber von einem Nichtwiderspruch der Behörde abhängig.

Zu § 36:

Unklar ist, warum im Text und in den Erläuterungen dazu mehrmals die Wortfolge „einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und“ bzw. „Beschwerde bzw.“ in eckiger Klammer angeführt sind. Den Erläuterungen ist nichts zu entnehmen, ob diese Formulierungen allenfalls noch in Diskussion stehen.

Zu § 39:

Die unübliche Formulierung in Abs. 1 erster Satz „so dadurch, dass“ ist missverständlich, insbesondere ob der Tatbestand, dass von einer Zustellung ohne Verschulden keine Kenntnis erlangt wurde, exemplarisch angeführt ist oder zusätzlich zu den Tatbeständen eines unvorhergesehenen und unabwendbaren Ereignisses hinzukommt. Darüber hinaus ist eine derartige Formulierung nicht in § 71 AVG, der laut Erläuterungen entsprechenden Bestimmung, enthalten.

Zu Art. 2 (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz):

§ 12 Abs. 7 Z 2 legt fest, dass ein/e fachkundige/r Laienrichter/in seines/ihres Amtes zu entheben ist, wenn die „körperliche oder geistige Verfassung“ für die Erfüllung der richterlichen Aufgaben nicht mehr gegeben ist. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des Bundes-Behindertengleichstellungsbegleitgesetzes, BGBl. I Nr. 90/2006, bereits in zahlreichen Materiegesetzen die Formulierung „körperliche und geistige“ durch „gesundheitliche“ ersetzt wurde.

Zu Art. 5 (Änderung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008):

Die Träger der Sozialversicherung sind nach der bestehenden Regelung des Artikels II Abs. 2 lit. b Z 27 EGVG von der Anwendung des Allgemeinen Verfahrensgesetzes ausgenommen. Der nunmehrige Entwurf sieht durch die Einführung einer Generalklausel im Art. I Abs. 2 EGVG die volle Anwendbarkeit des AVG auf das behördliche Verfahren der Verwaltungsbehörden, sohin auch für das Verfahren vor den Trägern der Sozialversicherung und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Verfahrensrecht zur Herausgabe des Erstattungskodex sowohl vor dem Hauptverband bzw. im Beschwerdeverfahren vor der Unabhängigen Heilmittelkommission zahlreiche vom AVG abweichende Sonderverfahrensbestimmungen bestehen (vgl. §§ 351c ff AVG sowie die Verfahrensordnung des Hauptverbandes zur Herausgabe des Erstattungskodex nach § 351g ASVG), welche aus ho. Sicht auch nach Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit beibehalten werden sollten.

Das Bundesministerium für Gesundheit lehnt daher die geplante Änderung im Hinblick auf die Einbeziehung des Hauptverbandes in die Anwendbarkeit des AVG ab und darf dazu auch auf das beiliegende Schreiben des Hauptverbandes vom 4. September 2012 an das Bundesministerium für Gesundheit, welches in Kopie auch an das Bundeskanzleramt ergangen ist, verweisen, in dem die gegenständliche Sachlage im Bereich der bestehenden Sonderregelungen für das Verfahrensrecht zur Herausgabe des Erstattungskodex ausführlich dargelegt ist.

2. Anzahl der anhängigen Verfahren:

Zum Ersuchen des Bundeskanzleramtes mitzuteilen, wie viele Verfahren im Ressortbereich (inklusive aufzulösender Behörden) zum 1. Oktober 2012 in Angelegenheiten

anhängig sind, die nach dem 1. Jänner 2014 in die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes fallen werden, wird mitgeteilt, dass noch nicht abschließend geklärt ist, ob und welche sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten auf das Bundesverwaltungsgericht übertragen werden sollen.

Derzeit sind bei der Bundesschiedskommission zum Stichtag 1.10.2012 fünf Fälle anhängig. Die Zahl der Aktenzahlen (= Fälle) pro Jahr schwankte in den letzten Jahrzehnten zwischen Null und ungefähr 30, wobei Zahlen über 15 selten sind. Dabei handelt sich aber jedenfalls um Rechtsachen, die mit erhöhtem Zeitaufwand verbunden sind.

Die bei der Landesberufungskommission zum Stichtag 1. Oktober 2012 anhängigen Fälle konnten in der kurzen Frist leider nicht ermittelt werden, ihre Zahl ist jedoch als gering einzuschätzen. Im Jahr 2011 waren bundesweit bei allen Landesberufungskommissionen insgesamt etwa 20 Verfahren anhängig.

Bei der Unabhängigen Heilmittelkommission ist derzeit ein Verfahren anhängig.

Im Bereich Lebensmittelrecht ist derzeit ebenfalls ein Verfahren anhängig.

Im Bereich Ärzterecht sind derzeit fünf Verfahren anhängig.


Im Bereich Apothekenrecht sind derzeit acht Verfahren anhängig.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Beilage/n: Beilage (Schreiben HV)

Signaturwert	FRk3rgJal/dzGV0DLi4uu8ORubdk08g73PmtkvvaTZ0V6gjWEz/7c0nWmqHb5hA4nb3P9fR0VEMn/wzmzV0rvPwXBdSQ9u8QZXou7SCZTMJAubQGkR+KmcYDGT0BCYgNqx/ZhezJl1J+GhPKTQOH5LBKGt2GKXyGLQwku/W09Jw=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-10-29T11:10:57+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TELEFAX 711 32 3777

DVR 0024279

VORWAHL Inland: 01, Ausland: 43-1

TEL. 711 32 / KI. 3813

Zl. 21-VPM 68.61/12 Mgr

Wien, 04. September 2012

An das
 Bundesministerium für Gesundheit
 zH Herrn Bundesminister Alois Stöger diplômé
 Radetzkystraße 2
 1031 Wien

In Kopie:
 An das
 Bundeskanzleramt
 Verfassungsdienst
 Ballhausplatz 2
 1014 Wien

Bundesministerium für Gesundheit	
Est-Nr.	
Eingel.:	10. Sep. 2012
Registrierdatum	
<input type="checkbox"/> Kurzarchiv	<input type="checkbox"/> Langzeitarchiv
Skartierung ab	
GZ.	Blg.

Betr.: Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle

Bezug: Unabhängige Heilmittelkommission

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 wurde am 15.05.2012 im Nationalrat und am 31.05.2012 im Bundesrat beschlossen. Diese sieht insbesondere die Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Abschaffung des administrativen Instanzenzuges vor. Im Zuge der Schaffung von Verwaltungsgerichten werden die weisungsfreien Sonderbehörden - darunter auch die Unabhängige Heilmittelkommission - aufgelöst.

Der Hauptverband hat im Zuge der Vorentwürfe zur Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle in den Jahren 2007 und 2010 bereits seine Bedenken (Schreiben vom 3. September 2007 zu Zl. 12-REP-43.00/07 Ht/Er und vom 12. April 2010 zu Zl. 12-REP-43.00/10 Sd/Ht) vorgetragen.

Nun erlaubt sich der Hauptverband auf folgende Punkte der aktuellen Novelle im Detail einzugehen:

1. Zuständigkeit

Zwar fallen nach der Konzeption der Verwaltungsgerichte die sonstigen Selbstverwaltungskörper auf Grund einer Generalklausel gemäß Art 131 Abs 1 B-VG in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder, jedoch ist hierfür durch Bundesgesetz eine Zuständigkeitsübertragung auf das **Bundesverwaltungsgericht** möglich, welche der Zustimmung der Bundesländer bedarf. In den Erläuterungen wird die Unabhängige Heilmittelkommission explizit als Beispiel für eine solche Übertragung genannt.

Diesbezüglich ist rechtzeitig für die entsprechende **Zuständigkeitsübertragung** etwa im ASVG zu sorgen.

2. Beschwerdegegenstand vor den Verwaltungsgerichten

In Art 130 Abs 1 B-VG ist vorgesehen, dass die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit und wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde erkennen. Daher wird auf Entscheidungen des Hauptverbandes der vom Verfassungsgerichtshof determinierte Bescheidbegriff angewendet werden. Dies bedeutet aber nicht zwangsläufig die Anwendung des AVG. Die Ausnahme vom Anwendungsbereich des AVG nach Art I Abs 2 lit B Z 27 EGVG besteht weiterhin und auch ein eigenes Verfahrensrecht nach dem ASVG bzw der VO-EKO¹ steht der Qualifizierung der Entscheidung des Hauptverbandes als Bescheid nicht zuwider.

Das AVG sollte auch in Zukunft keine Anwendung finden, da ein eigenständiges Verfahrensrecht besteht. Dieses Verfahrensrecht sollte beibehalten werden.

Das Verfahrensrecht zur Herausgabe des Erstattungskodex beinhaltet zwar alle Elemente eines rechtsstaatlichen Verfahrens (zB Parteiengehör, Akteneinsicht, Rechtsmittel, Entscheidungsfristen), es berücksichtigt aber auch die Besonderheiten dieses speziellen Bereichs. Das derzeitige Verfahrensrecht basiert auf einer eigenständigen europarechtlichen Grundlage, der sogenannten „Transparenzrichtlinie“². Diese regelt die Maßnahmen wirtschaftlicher Art im Zusammenhang mit dem Vertrieb

¹ Vgl. § 31 Abs 3 Z 12, §§ 351c ff ASVG und die Verfahrensordnung zur Herausgabe des Erstattungskodex nach § 351g ASVG – VO-EKO, amtlich verlautbart am 17.06.2004 unter www.avsv.at Nr. 47/2004; zuletzt geändert durch die amtliche Verlautbarung Nr. 106/2008.

- 3 -

von Arzneimitteln, die zur Gewährleistung einer adäquaten Versorgung mit Arzneimitteln zu angemessenen Preisen ergriffen werden können, wobei die Rechtsbeziehungen zwischen den Trägern der sozialen Krankenversicherung und den pharmazeutischen Unternehmen vom Verfassungsgerichtshof als zivilrechtliche beurteilt wurden.³ Im Rahmen dieser zivilrechtlichen Rechtsbeziehungen hat die soziale Krankenversicherung die Sachleistungserbringung ua für Arzneimittel als „Finanzier“ unter Wahrung der finanziellen Leistungsfähigkeit und der in der Transparenzrichtlinie normierten Kriterien sicherzustellen.

Mit einigen Mechanismen dieser sehr spezifischen Regelung der Arzneimittelversorgung durch die soziale Krankenversicherung wären einige Grundsätze bzw Rechtsinstrumente des AVG völlig inkompatibel, und dessen Anwendung würde zu wesentlich höheren Heilmittelkosten führen. Der Erstattungskodex ist ein dynamisches System. Spätere in den Erstattungskodex aufgenommene Arzneyspezialitäten müssen entweder einen zusätzlichen PatientInnennutzen oder einen günstigeren Preis als die bereits gelisteten Produkte aufweisen. Der Preis einer in den Erstattungskodex aufgenommenen Arzneyspezialität hängt also von dem Preisgefüge der bereits gelisteten Produkte ab. Da laufend Produkte aufgenommen werden, ändert sich auch dieses Preisgefüge ständig. Daher wäre zB eine Anwendung der im AVG vorgesehenen Rechtsbehelfe der Wiederaufnahme des Verfahrens wegen neuer Tatsachen und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand höchst problematisch. Besonders deutlich wird dies bei der Preissenkung auf Grund des Eintritts von wirkstoffgleichen Nachfolgeprodukten gemäß § 351c Abs 10 Z 1 ASVG. In Abhängigkeit von der zeitlichen Aufnahme der Produkte in den Erstattungskodex ist ein unterschiedlicher prozentueller Preisabschlag vorgesehen. Bei den oben angeführten Mechanismen des AVG wären daher auch bereits vereinbarte Preise von im Erstattungskodex gelisteten Produkten betroffen, da sich das gesamte Preisgefüge wiederum ändern würde. Daher sieht das ASVG für solche Fälle nicht die genannten Mechanismen des AVG, sondern die Möglichkeit einer neuen Antragstellung in § 351d Abs 3 vor.

Da bei mehreren der derzeit anhängigen Verfassungsgerichtsverfahren zu diversen Arzneyspezialitäten moniert wurde, dass der Hauptverband das AVG anzu-

² Richtlinie 89/105/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 betreffend die Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbeziehung in die staatlichen Krankenversicherungssysteme, ABl. 40 vom 11.2.1989.

wenden hätte, wäre es dringend geboten, die **Nichtanwendung des AVG bzw die Stellung des eigenständigen Verfahrensrechts** im ASVG ausdrücklich klarzustellen.

3. Entscheidungsbefugnis der Verwaltungsgerichte

Im Art 130 Abs 4 B-VG ist festgelegt, dass das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden hat, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Da die Sachverhaltsermittlung im Rahmen der VO-EKO sehr umfangreich ist, wird der Sachverhalt in der Regel feststehen. Dies bedeutet eine reformatorische Entscheidungsbefugnis für Verwaltungsgerichte bei Entscheidungen zum Erstattungskodex.

Dies ist in mehrfacher Hinsicht problematisch.

Die Verfahren wären – etwa durch den Zukauf von Expertise durch Sachverständige – erheblich länger und teurer, da der Wechsel von der derzeitigen kassatorischen zur reformatorischen Entscheidungsbefugnis eine viel intensivere Auseinandersetzung in der Sache erforderlich macht. Derzeit betragen die Verfahrenskosten € 1.500,-- bzw € 1.800,--. Die Notwendigkeit von Sachverständigen ist dabei in Zusammenhang mit der derzeitig noch unklaren Besetzung des für Entscheidungen des Hauptverbandes zuständigen Verwaltungsgerichts zu sehen. Auf diese Problematik wird unter Punkt 4. „Fachsenate“ näher eingegangen.

Die raschen Entscheidungen erlauben es derzeit, Preissenkungen auf Grund des Eintritts von Nachfolgeprodukten schnell zu lukrieren. Dies trägt wesentlich dazu bei, den **Kostendämpfungspfad** bei den Medikamenten im Sinne des Ministerratsbeschlusses vom 10. Februar 2009 (Sillian) zu erreichen. So wurden zB 2010 rund € 110 Mio⁴ durch Preissenkungen eingespart. Da Beschwerden in der Regel aufschiebende Wirkung haben, verbleiben diese Produkte (nämlich dann, wenn der Hersteller mit der rechtlich festgelegten Preissenkung nicht einverstanden ist und gegen die Entscheidung des Hauptverbandes Beschwerde einbringt) während des Verfahrens im Erstattungskodex und können weiterhin auf Kosten der sozialen Kran-

³ Vgl. VfGH 11.3.2009, G 14/08 ua; V 101/07 ua.

⁴ Jahreswert inkl. USt

- 5 -

kenversicherung abgegeben werden. Längere Verfahren führen daher zu entsprechenden Mehrkosten.

Der Hauptverband trifft im Rahmen seines Ermessens seine Entscheidungen im Spannungsfeld zwischen der jeweils gesetzlich normierten Aufgabe der Wahrung der finanziellen Leistungsfähigkeit der sozialen Krankenversicherung und der Sicherstellung einer umfassenden Medikamentenversorgung der Versicherten. Es ist fraglich, ob diese Aspekte vor dem Verwaltungsgericht ausreichend Berücksichtigung finden. Anders als im Leistungsstreitverfahren wird nicht über die Kostenerstattung im Einzelfall entschieden - auch wenn das Ergebnis des Leistungsstreitverfahrens Präcedenzwirkung für ähnliche Fälle haben kann -, sondern darüber, welches Produkt unter welchen Bedingungen zu welchem Preis der gesamten sozialen Krankenversicherung zur Verfügung steht. Da es hierbei um nennenswerte Beträge für pharmazeutische Unternehmen geht und die neue Rechtsmittelmöglichkeit auf Grund der reformatorischen Entscheidungsbefugnis der Verwaltungsgerichte für die Unternehmen erfolgversprechender erscheinen wird, ist mit einer massiven Zunahme der Beschwerden zu rechnen. Dies ist in die Kalkulation des Verfahrensaufwandes des Verwaltungsgerichtes einzubeziehen.

Daher ist es angesichts der nunmehr fixierten reformatorischen Entscheidungsbefugnis für die finanzielle Leistungsfähigkeit der sozialen Krankenversicherung und die weitere Einhaltung des mit der Bundesregierung vereinbarten Kostendämpfungspfades absolut wesentlich, dass die Entscheidung durch entsprechend besetzte **Fachsenate** erfolgt. Außerdem sollte die bislang nicht festgelegte **Entscheidungsfrist** der Verwaltungsgerichte wie bei den Verwaltungsbehörden **6 Monate** nicht übersteigen. **Andernfalls** sollte die im § 351c Abs 3 ASVG normierte **aufschiebende Wirkung von Beschwerden entfallen**, sonst würden Arzneyspezialitäten, gegen die ein Streichungsverfahren eingeleitet wurde, (mit Ausnahme eines Streichungsverfahrens auf Grund der Aufnahme von wirkstoffgleichen Nachfolgeprodukten) während des gesamten Rechtsmittelverfahrens zeitlich unbegrenzt auf Kosten der sozialen Krankenversicherung abgegeben werden können.

4. Fachsenate

Grundsätzlich ist nach Art 135 Abs 1 B-VG bei den Verwaltungsgerichten die Entscheidung durch Einzelrichter vorgesehen. Im noch zu entwerfenden Organisati-

- 6 -

onsrecht der Verwaltungsgerichte kann die Entscheidung durch Senate bestimmt werden. Die Materiengesetze können die Beiziehung von fachkundigen Laienrichtern vorsehen, jedoch wird die Größe der Senate im Organisationsgesetz festgelegt werden. Je kleiner der Senat, umso wahrscheinlicher ist die Notwendigkeit von Sachverständigen. Damit steigen wie oben dargestellt Verfahrensdauer und Verfahrenskosten. Dies ist im Zusammenhang mit der reformatorischen Entscheidungsbefugnis besonders kritisch zu sehen.

In einem geeigneten Fachsenat sollten jedenfalls ein/e Facharzt/ärztin für Pharmakologie, ein/e Facharzt/ärztin mit Zusatzfach klinische Pharmakologie, ein/e Ökonom/in mit einer einschlägigen Ausbildung auf dem Gebiet der Gesundheitsökonomie und eine über das System der sozialen Krankenversicherung in Österreich informierte Person, welche die Auswirkungen der Erkenntnisse beurteilen kann, vertreten sein. Wenn es die noch festzulegende Größe des Senats zulässt, wäre weiters ein/e Pharmazeut/in sinnvoll. Durch eine entsprechende Besetzung mit hochkarätigen Experten aus dem akademischen Bereich bzw von unabhängigen Behörden (zB Medizinmarktaufsicht Austria) sollte es möglich sein, auf Gutachten externer Experten spezifischer Fachrichtungen verzichten zu können. Für den/die Informierten/e des Systems der sozialen Krankenversicherung und den/die Gesundheitsökonom/en/in sollte ein Nominierungsrecht des Hauptverbandes bestehen, damit die im Punkt 3. genannten Aspekte der sozialen Krankenversicherung hinsichtlich der Wahrung der finanziellen Leistungsfähigkeit und der umfassenden Medikamentenversorgung der Versicherten im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ausreichend Berücksichtigung finden. Dies wäre im Sinne der Kontinuität und Konsistenz der Entscheidungspraxis entscheidend.

Sollte es zu **Gutacherverfahren** kommen, wird die Möglichkeit der **Ablehnung** durch eine Partei auf Grund von **Befangenheit** - etwa auf Grund von Vortätigkeiten für das Beschwerde führende Unternehmen - bestehen bleiben müssen. Der Möglichkeit der Ablehnung auf Grund von Befangenheit kommt angesichts des in den betroffenen Fachbereichen bestehenden kleinen Personenkreises von geeigneten Gutachtern Bedeutung zu.

5. Beschwerdelegitimation

Die Formulierung in Art 132 Abs 1 B-VG, („wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet“) ist so offen, dass auch Konkurrenzunternehmen der Weg einer Beschwerde gegen Entscheidungen des Hauptverbandes eröffnet sein könnte. Einschränkungen könnten – wenn überhaupt – erst durch die Judikatur herausgebildet werden. Eine derartige Zeit der Rechtsunsicherheit sollte verhindert werden. Die Auswirkungen für das System des Erstattungskodex wären fatal, da auf Grund der Preismechanismen der VO-EKO die Entscheidungen des Hauptverbandes fast immer Auswirkung auf die Preisgestaltung anderer Arzneispezialitäten haben (vgl die Preissenkung bei Aufnahme eines wirkstoffgleichen Nachfolgeproduktes). Daher besteht Rechtsunsicherheit, ob diese Auswirkungen auf die Preisgestaltung der anderen Arzneispezialitäten lediglich als Reflexwirkung der Entscheidung des Hauptverbandes oder als Eingriff in Rechte der vertriebsberechtigten Unternehmen beurteilt werden.

Im ASVG sollte klar geregelt werden, wann eine Verletzung von Rechten vorliegt, welche zur Beschwerde an das Verwaltungsgericht legitimiert. Die bisherige Regelung, dass das für eine Arzneispezialität vertriebsberechtigte Unternehmen Beschwerde erheben kann, wenn dessen Antrag auf Aufnahme (teilweise) abgelehnt wurde, dessen Arzneispezialität aus dem Erstattungskodex gestrichen werden soll oder die Verschreibbarkeit von dessen Arzneispezialität geändert werden soll, sollte beibehalten werden.

6. Verfahren

Um das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht effizient und rasch und in der Sache fundiert zu gestalten, sollte wie bei der Unabhängigen Heilmittelkommission ein **vorrangiges Aktenverfahren** geführt werden dh, dass alle Anträge und Vorbringen schriftlich einzubringen sind und Vorbringen sachgerecht präkludiert werden können, um Verzögerungen zu vermeiden

Das in § 351i Abs 3 ASVG normierte **Neuerungsverbot** soll auch im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gelten.

Abschließend halten wir fest, dass die Berücksichtigung der vorstehenden Anliegen in der konkreten Gestaltung des neuen Verfahrens einen wesentlichen Aspekt

für die weitere Finanzierbarkeit der Medikamentenversorgung durch die soziale Krankenversicherung bildet.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:



Dr. Christoph Klein
Generaldirektor-Stv.